



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Derselben Antwort auf die Chur-Bayerische Gegen-Rationes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Sept. gemachten Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicto, arctiori modo exequendi, und dem interimis recessui gleichförmig erfunden wird, disputiren, und also unsere ganze Sache über einen Hauffen zu Boden werffen wollen.

1649. Sept.

Wann dann, Gnädigster Fürst und Herr, Wir auf solche Verzögerung, dahin es mit unserer Herrschafft gespielt werden will, nicht warten, noch länger nachsehen können, so haben Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, als die sich der Freyen, unmittelbahren Ritterschafft in Francken jederzeit zu Dero unsterblichem Ruhm eiferrigst angenommen, Wir diesen ganzen Veriauf unterthänigst zu dem Ende, darmit Sie daraus, wie man mit dem Friedens-Execution-Werck umzugehen begehre, gnädigst ersuchen mögen, vortragen, und darauf unterthänigst bitten wollen, Sie geruhen gnädigst, sich diese unsere Sache auf das Beste recommendirt seyn zu lassen, und weiln wieder Kayserliche Commission wir nicht immittiret, das Instrumentum Pacis, Kayserl. Edictum, arctior modus exequendi, und der interimis Recessus nicht werckstellig gemacht, sondern die executio verzögert werden will, uns manu militari in den Stand, in welchem wir im Jahr 1624. gewesen, setzen zu lassen, als welches dem interimis Recessui gemäß ist, darinnen lauter verfahren, wann die Restituendos zur Schuldigkeit nicht zu bringen, daß alsdann die Restituendi entweder durch Ihre eigene Mittel, oder Hülffe der nächst an Handen habenden Kayserlichen, Königlichen Schwedischen, oder andern Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen berechtiget, welche, wiewohl militärische, doch rechtmäßige Executio keineswegs für eine Contravention des jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden solle.

Wie nun hiedurch Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit Uns zu demjenigen verhoffen, was dem Instrumento Pacis gemäß ist; Also, werden um Ew. Hochfürstliche Durchl. Wir solches mit Unsern Adeltlichen Ritterlichen Diensten unterthänigst verschulden können, wollen wir daran nichts ermangeln lassen. Zu Ew. Hochfürstlichen Durchl. gnädigsten willfährigen Resolution Uns unterthänigst empfehlende.

Ew. Hochfürstlichen Durchl.

Unterthänigste

Burggraf, Baumeister, Erbkorn und
gesamte Gan-Erben des Hauses und
Herrschafts Rotenberg.

N. II.

Præsent. Nürnberg d. 17. Sept.
1649.

Der Rotenbergischen Gan-Erben Antwort auf die Chur-Bayerischen Rationes, Die Restitution in Ecclesiasticis betreffend.

Der Römischen Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn vortreffliche Herren Subdelegati.

Wohledele, Bestrenge, Hochgelahrte insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren, demnach in der Restitutions-Sache, Unser der Burggraven, Baumeister, Erbkorn und gesamter Gan-Erben des Hauses und Herrschafts Rotenberg für gut angesehen worden, weiln Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern Ihre Rationes, um de-

P p p

rer

N. II.
Der Gan-Erben zu Rotenberg Infor-
mation und
Antwort an
die Kayserl.
Subdelega-
ten, ihre Resti-
tution in Ec-
clesiasticis be-
treffend.

1949.
Sept.

rer wollen Sie bedeute restitutionem gnädigst difficultiren, schriftlich, zwar nur pro informatione übergeben, daß auch wir unsere motiven, deroherhalber wir selbige zu behaupten gedencken, schriftlich ablegen solten: Als haben wir um zu Beschleunigung des Wercks solchem hiemit nachleben, darbey aber nochmahls, wie hiebevorn mündlich auch geschehen, solenniter protestiren und bezeugen, daß dis Orts mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. wir uns in einige Schriftwechselung oder Ausföhrung des Petitorii, nicht eingelassen haben, sondern der restitution in Ecclesiasticis & Politicis, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, arctiori modo procedendi, der in hac causa ausgewürckten Kayserlichen Special Commission und dem jüngst von denen Herren Ständen des Reichs unterschriebenen interimis-Recessui gemäß, gewärtig seyn wollen.

1649.
Sept.

Hierauf ad causam zu gehen, so ist das factum possessionis so weit unfreutig, daß nemlichen wir in Ecclesiasticis, das Exercitium Augspurgischer Confession im Jahr 1624. den 1. Januarii in ruhiger posses und Besiß gehabt, wieder deren Restitution Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern sich ex art. 4. §. & primo quidem darum, daß wir respectu des Hauses und Herrschafft Rotenberg Landsassen, die allein Ihre Churfürstliche Durchl. zu restituiren nicht schuldig wären, bissher geschüzet haben, daher dieses einige zu berühren, und daß man auf Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchl. unrecht daran seye, zu remonstriren seyn wird.

- I. Und ist fürs Erste zu bedencken, daß besagtes Haus und Herrschafft Rotenberg vor etlichen hundert Jahren einem freyen Fränkischen von Adel Heinrich von Wildenstein zugehörig, im Burggrasthum Nürnberg gelegen, und dem Heil. Römischen Reich ohne Mittel unterworfen gewesen, von deme es im Jahr 1360. Carolus IV Römischer Kayser erkauffet, hernachmahls es an die Cron Böhmen verwendet, ferners der Pfalz titulo feudi überlassen, und weiters von dar Unsere Vorfahren und Wir damit subinfeudiret worden, also daß dieses Haus und Herrschafft origine von Pfalz nicht, sondern aus dem Reich, von einem Unmittelbahren von Adel, herkommen, und der Landsässerey in berührter Pfalz nicht zugethan gewesen.
- II. Fürs Andere, so giebet solches die natura feudi & subfeudi selbst zu erkennen, dann wie Ihre Churfürstliche Durchl. ob Sie gleich von der Cron Böhmen dieses Haus und Herrschafft zu Lehen tragen, dennoch darum der Cron Landsäß nicht seyn, auch solches nimmermehr gestehen werden, also haben Ihre Churfürstliche Durchl. auch uns ihre Subvallos zu Landsassen per subinfeudationem nicht machen, noch uns duriozem feudi qualitatem, als Sie a primo Domino erlanget, aufbürden können, subfeudum etenim iisdem pactis, legibus & conditionibus datur quibus is accepit qui concedit subfeudum.
- III. Daß aber auch fürs Dritte unsere Vorfahren dieses Haus und Herrschafft in keiner andern qualitat empfangen, erhellet aus dem Kauff-Brieff, welcher allbereit ohnlängsten den Actis sub lit. C. beygebracht worden, daß nemlich Pfalz-Graf Otto, den Gan-Erben in dieser Herrschafft merum & mixtum Imperium, omnimodam Jurisdictionem und mit allen Regalien wie sie in dem Brieff erzehlet werden, vermittelst dieser klaren Wort mit allen Rechten, Freyheiten, Ehren, Nutzen, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, Nohen und Niedern, Besuchten und Unbesuchten, inmassen Ihre Churfürstliche Gnaden dasselbige innen haben, und von der Cron und einem König zu Böhmen zu Lehen getragen, verkauffet habe, darbey Pfalz-Graf Otto mehrers nicht als Fünfferley, nemlich: 1. Die Deffnung des Hauses. 2. Das Geleit auf der Strassen. 3. Den Schutz über das Closter Weissenhohe. 4. Die Lehen, welche mit der Hand verlichen werden. Und 5. den Wildbahn an der Röhrt, welchen aber nachmahls unsere Vorfahren auch an sich erhandelt, vorbehalten haben, also daß diese casus

1649.
Sept.

ius excepti regulam in casibus non exceptis um so vielmehr bestärcken, und weilen solcher Gestalt Pfallg alle übrige Jura auſſer denen Reservatis auf die Gan-Erben transferiret, so wird um so viel weniger die Landſässerey auf uns statt haben können.

1649.
Sept.

IV. Darbey in Specie fürs Vierte dieses zu betrachten, daß bemeldter Pfallg Graf, Otto mit Rahmen, in der Herrschafft auch das Kirch-Lehen denen Gan Erben verkauffet, und weilen ohne das auch ad regalia das Jus reformandi gehdrig ist, und also wir das Kirch-Lehn cum aliis regalibus mit einander haben, so können Ihre Churfürstl. Durchl. sich dessen nicht unterziehen, was andern, nemlichen Uns, ex natura contractus titulo oneroso, zustehet, und also hat Uns in Unserer Herrschafft, und nicht Ihrer Churfürstl. Durchl. zu reformiren gebührt, wie noch, dann wie bekannt, so seynd diejenige von Adel, welche das Kirch-Lehn haben, juxta Wesnerum, Besoldum, Bidenbachen berechtiget, sich des Juris Patronatus, presentandi, installandi, der Possessgebung, visitandi, Examinandi, Ordinandi, auch der Geistlichen Jurisdiction zubedienen, Ehesachen zu entscheiden, und deswegen die Religion in Ihren Dörffern und Flecken anzurichten, alles vermög der lautern disposition des Religion-Friedens de Anno 1555. welches von denen Landsassen nimmermehr gesaget, so wenig Ihnen dergleichen regalia, merum & mixtum Imperium, omnimoda Jurisdiction, das Kirch-Lehn, attribuiret werden können.

V. Und eben aus diesem Fundamento haben Unsere liebe Vor-Eltern, mit Wissen und Gedulden des damaligen Herrn Bischoffen zu Bamberg, als sonst in dieser Orten Dicecesani, die Religion Augspurgischer Confession im Jahr 1533. noch vor dem Passauischen Vertrag, eingeführet, welche von denen Successoribus bis auf das Jahr 1629. ruhig exerciret worden, massen Sie dann Kirchen und Schulen mit tauglichen Versohnen besetzt, selbige presentiret, installiret, visitiret, Kirchen- und Gottes-Haus-Pfegere, so auch noch bis auf den heutigen Tag geschiehet, geordnet, Ihre Rechnung abgehret, Ehe-Gericht gehalten, und andere dergleichen Actus Jurisdictionales verübet, welche bey Landsassen nicht erhdret werden.

VI. Rebest deme, so haben Sie jederzeit Ihr Rath und Gericht selbst besetzt, Sie haben Ihr eigen Maass, Eln und Gewicht, so mit dem in der Pfallg nicht gleich ist. Sie geben den Ihrigen in allen Gesez und Ordnungen, seynd niemahlen zu Land- oder andern Tügen erschienen, vielweniger Ihrer Churfürstlichen Durchl. oder der Pfallg mit Contribution oder Steuern unterworfen gewesen, sondern haben zur Freyen, Fränckischen, unmittelbahren Ritterschafft contribuiret, Ihre Unterthanen selbst besteuert, seynd hiebedor von denen Römischen Kaysern zu Reichs-Tügen, Reichs-Hülffen selbst beschrieben worden, so haben Sie auch, welches die größte Nota und das beste Kennzeichen libertatis ist, bey feinen Pfallg Grafen oder Churfürsten jemahln die Erb- oder Lands-Huldigung abgelegt, darbey Sie auch von allen Land-Gerichten eximiret seyn, so alles der Landſässerey zuwider ist.

VII. Über das beruffen Wir Uns auf den Kauff-Brieff, dessen von unterschiedlichen Pfallg Grafen und Churfürsten darüber ertheilte Confirmationes, Lehen-Brieff und Revers, darim dieselben sich anderst nicht als Lehen Herren, und die Gan-Erben Lehen-Leut benennen, diese auch mehrers nicht, als wann Sie delehnet werden, ein Vasallagium ablegen, Qualitas autem vasallatica ex non subdito subditum non facit & feudi concessio nunquam per se subditum reddit, nec Vasallus Domini feudi subditus est, nec feudum potest subjectionem dare, & longe distat juramentum subjectionis & feudale.

VIII. Nicht weniger so ist in angeregtem Kauff-Brieff ausdrücklich versehen, daß Pfallg Graf Otto, seine Erben und Nachkommen, die Gan-Erben recht gut gewäh-

1649.
Sept.

gewähren, sie wider alle Ansprüche, Geistlicher oder Weltlicher Leut, vertreten versprechen, als solcher Lehen und Güter Lands-Recht ist, und da Sie darüber Kost und Schaden nehmen, Sie selbige ausrichten, und ablegen, da Sie aber solches nicht thäten, die Gan-Erben sammentlich oder sonder der Pfalz Land, Leute und Güter handzuhaben, anzugreifen, als lang und viel Macht haben sollen, bis Sie ihres erlittenen Schadens ergetet, auch Ihre Klag daraus Schaden fleust, benüget, abgetragen, und ersätiget worden, dergleichen Handhabung und Angriff nimmermehr einigem Landsassen oder Unterthanen, wieder seinen Herren zugelassen, und darüber zu contrahiren erlaubt ist.

1649.
Sept.

IX. Ferner als Weyland von Pfalz die Gan-Erben mit der Landsässerey beschweret, und durch allerhand Weg darzu gezogen werden wollen, und sich dessen beklaget Gan-Erben hefftig beklaget, hat Pfalz Graf Friedrich im Jahr 1598. zu Neuenmarkt, sich dahir erklärt, daß Sie solches Wort Landsassen fallen lassen, und die Verordnung thun wollen, daß selbiges hinführo gegen die Gan-Erben nicht mehr gebrauchet werde, wie ex documento J. so wir denen vorigen hiermit beybringen wollen, erscheint, welche remissio cum effectu zu verstehen, dann wann die Gan-Erben des Worts Landsass zwar befreyet, aber doch einen Weg als den andern in effectu Landsassen gewesen und verblieben seyn sollen, würde Sie diese Fürstliche Erklärung wenig geholffen haben.

X. Weiters so ist auch dieses nicht zu vergessen, als ohnlängsten, da der Friedens-Schluß schon publicirt gewesen, die Hochlöbliche Regierung zu Amberg, unter welchen der Herr Cansler sich auch befunden, auf die Landsassen in der Obern Pfalz eine Steuer angeleget, und deswegen auch ein Decretum an Uns auf 100. Reichsthaler geschicket, daß, nachdem wir uns darwieder beschweret, und daß wir keine Landsassen wären, angezogen, wohlgedachte Regierung sich mit deme, daß solches Decretum ohne Ihren Geheiß ex incuria eines Canslers wäre ausgefertiget worden, welches Sie Ihme verweisen wolten, entschuldiget, und die Anlag nicht wie bey Andern beharret, welches gewißlich nicht verblieben wäre, wann man sich in der Landsässerey begründet gewußt hätte.

XI. Endlichen so haben sich auch unter denen Gan-Erben viel Grafen, Ritter und Herren-Standes Personen, auch freye unmittelbare Fränkische von Adel, wie noch, befunden, welche hierdurch vermuthlich nimmermehr ihre libertät beyseite gesezet, und die schndde servitutum und Landsässerey erkauffet haben werden; Zudem ist bekant den Rechts quod Status Imperii (darunter auch libera Imperii nobilitas begriffen) licet in alterius Status territorio bona possideat, tamen ejus Landsassus esse aut dici non possit, sola etenim honorum possessio subditum non efficit, und wie dorten die Imperatores Diocletianus & Maximianus rescribiren; ob solam domus vel possessionis causam publici juris auctoritas muneribus subjugari vos non sinet.

Wie nun aus diesen Rationibus handgreiflich zu verführen, daß auf Uns die definitio eines Landsassen, qui nihil aliud est, quam homo Jurisdictionalis, cui in Omnibus mandari & præcipi potest, nicht gezogen werden mag; Also haben zwar Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten durch Dero Hochlöbl. Regierung Canslern von Amberg etliche motiven wieder uns münd- und schriftlich einbringen lassen, allein weisen wir die schriftlichen nicht gesehen, noch zu sehen begehren, und wir gänglich darfür halten, es werden eben diejenigen seyn, welche mündlich proponiret worden; So wollen denenselben wir, so viel wir darvon fassen können, in etwas confutando begegnen, und denen übrigen unabgelehnten hiemit per generalia contradiciret haben; Und zwar sobald im Anfang hat der Herr Cansler vortragen, wie daß, bey denen zu Münster und Spinabruck abgehandelten Friedens-Tractaten

1649.
Sept.

Etaten, Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten absonderlich die libera dispositio in causa religionis wäre in der ganzen Oberrhein Pfalz gelassen worden, und daher weilten das Haus und Herrschafft Rotenberg in solchem Territorio liege, so wären Ihre Durchlauchten die restitutionem vorgehen zu lassen nicht schuldig, allein das ist eine Conclusio ex falsis præmissis, dann zuvörderst auf majorem propositionem zu kommen, so ist Stadt- und Reichs-kündig, daß diese prætendirte libera dispositio religionis in der Oberrhein Pfalz von allen Ständen des Reichs, noch zur Zeit nicht approbiret, sondern derer decisio erst auf künftigen Reichs-Tag verschoben worden, daher selbige, als propositio litigiosa & quæ adhuc est in quæstione, absque elencho petitionis principii ad decisionem unserer begehrten Restitucion nicht angezogen werden kan, und solchergestalt, so lange Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten dieses auf künftigen Reichs-Tag nicht ausgeführt, so lange seynd wir ex generali clausula Pacificationis ob nudum factum possessionis probatum zu restituiren, wir mögen gleich mediati oder immediati, Freye, Landsassen oder Untertanen seyn, als unter welchen die Pacificatio keinen Unterschied machet; zudem können wir nicht glauben, daß es derer Herren Stände aller oder etlicher Meinung jemahlen gewesen, uns und unsere Herrschafft in die Pfalz, davon Sie längst eximiret, nobis invitis de novo wiederum einzumengen, und de alieno corio pragmaticas sanctiones zu machen, oder Freye von Adel zu subjugiren; Belangend propositionem minorem ist zwar nicht ohne, daß unsere Herrschafft ratione situs in der Oberrhein Pfalz gelegen, es ist aber ein grosser Unterschied esse de & in territorio, wir seynd wohl in aber nicht de territorio, und ist ein anders in eines Fürsten Land und Obrigkeit, ein anders unter eines Fürsten Obrigkeit sitzen, dann auch in eines Fürsten Land einer exempt und besreyet seyn kan, wie am Kayserlichen Cammer-Gericht, in Sachen Hirnheim contra Chur-Pfalz, und Teutschenmeisters contra Dettlingen einmahlen erkannt worden.

1649.
Sept.

Fürs Andere wird vorgegeben quod superioritas nunquam vendita vel translata censetur, allein wie solches de Universalis Jurisdictione zu verstehen ist, also weiß man hingegen sich dieses ex jure belernen zu lassen, quod ejusmodi Universalitas intuitu specialis Jurisdictionis, quæ potest emi, vendi, cedi, wie dis Orts geschehen, in suspensio hæstet, & adstringatur, ingleichen ist dieses aus den Rechten zu beståtigen, wann einem Vasallen ein Leben mit aller Ober- und Nieder-Gerichtlichen Obrigkeit verliehen wird, daß sodann der Vasallus selbiges also besitze, daß deren sich kein Oberer Fürst und Herr im geringsten zu gebrauchen, sondern sich dessen private begeben habe, wie ad nauseam ex Jafone, Baldo, Curtiis Seniore & Juniore, Felino, Grammatico, Cravetta & aliis zu bescheinigen wäre.

Drittens ist der Herr Cansler in denen Gedanken gestanden, wir hätten die distinctionem in & de territorio erst neuerlich erdacht, da wir zuvorher uns mündlich und schriftlich zur Landsässerey bekennet hätten, allein wie die berührte distinctio für sich bekanntlich alt, und nicht neue ist, also wissen wir uns des übrigen in facto geschehen zu seyn, nicht, aber dieses wohl zu erinnern, daß vom Jahr 1560. bis 1598. uns und unsern Vorfahren der Landsässerey halber stark zugesetzt worden, der Sie jedesmahl contradiciret, einige possessionem vel quasi nicht verstatet, bis endlich in berührtem 1598. Jahr Pfalz-Graff Friedrich davon oben bey der gten Ration darüber sich erkläret, und solche Landsässerey fahren lassen.

Welche Fürstliche Resolutio aber fürs Vierte bey dem Herrn Cansler darum ohne sondern Nachdruck seyn will, alldieweil sie aus Gnaden geschehen seyn solle, wer weiß aber nicht, daß alle Resolutiones & Contractus Principum de Stylo Curie aus Gnaden geschehen, ob sie gleich oftmahls de Jure & ex necessitate vollzogen werden.

1649.
Sept.

Ueber das und fürs Fünfte beruffet sich auch der Herr Cansler auf den Kauff-Brieff, auf die Revers und Lehen-Brieffe, welche ante & post tempora Friderici ausgefertigt worden, ingleichen auf des Friderici resolution selbst, darin das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz die Gan-Erben für ihren Landes-Fürsten erkannt, daselbst solches prædicatum Landes-Fürst geführt werde, und darauf Sie das Juramentum, welches kein Vasallagium sondern homagium wäre, abgelegt hätten; Hierauf aber mit wenigen zu antworten, so wollen wir erstlich die Worte des Kauff-Brieffs reden lassen, welche, wie der Herr Cansler ohnlängsten geredet, incivilliter allegiret worden seyn sollen, die lauten also: Wir und unsere Regierende Erben sollen und wollen auch sürohin die bemeldten Gan-Erben und ihre Nachkommen schützen und schirmen, gleich andern Unsern Lehen-Männern, dargegen sollen sie Uns wiederum thun und verpflichtet seyn als getreue Lehen-Manne, und mit solchem Schloß, Stadt und Zugehörung Uns für ihren Landes-Fürsten halten und erkennen zc. Welche Worte nimmermehr die Landsässerey introduciren, dann wie Lehen-Herr und Lehen-Mann gegen einander in prædicamento relationis seyn, und das Relatum ist das Schloß und Herrschaft Rotenberg, also wann der Lehen-Mann den Lehen-Herren deswegen für den Landes-Fürsten halten solle, so hat es keinen andern Verstand, als pro Domino Feudi, dann sonst ließe es wieder den klaren Buchstaben des ganzen Kauff-Brieffs, darinn Pfalz-Graff Otto, alle Jurisdictionalia verkauffet, und private dem Lehen-Herren verlichen, zudem wann die Pfalz mehr als Dominus Feudi seyn, und doch keine sonderbahre Jurisdiction in subditos exerciren, hergegen die Gan-Erben subditi seyn, und doch mehrer Recht als der Herr haben sollen, so würde solches eine wunderliche metamorphosin abgeben, und wieder die regulam logicam hinaus laufen, quod statuitur in uno correlato, statuitur etiam in altero, und wäre dergestalt der Subditus besserer condition als der Dominus, quod absurdissimum. Wie nun aus diesem wenigen erscheinet, daß wir bey allegirung des Kauff-Brieffs keine incivilitatem begangen, sondern wieder uns eine absurditas Politica behauptet werden will, also noch weniger wird selbige incivilitas aus Pfalz-Graff Friedrichs resolution bezubringen seyn, als daselbst diese Worte geführt werden: Erklären seine Chur-Fürstliche Gnaden sich genädigt dahin, daß Sie dasselbe (nemlich Wort Landsassen) aus Gnaden fallen lassen, und die Verordnung thun wollen, daß solches hinführo gegen die Gan-Erben nicht mehr gebraucher werde. Doch mit dem Anhang, daß hingegen (quod bene notandum hingegen) gedachte Gan-Erben Chur-Fürstl. Pfalz, wie im Kauff-Brief ausgedruckt (quod iterum notandum) für ihren Landes-Fürsten halten und erkennen sollen. Daraus abermahls keine Landsässerey zu erzwingen, dann sollen die Gan-Erben keine Landsassen seyn, und hingegen für solche Gnaden Pfalz für einen Landes-Fürsten erkennen, so muß ja das Wort Landes-Fürst einen andern, und diesen Verstand haben, daß es nur pro Domino feudi aufzunehmen, dann sonst wäre es eine Contradictio in adjecto, ein Landes-Fürst ohne Landsaß, oder frey seyn, und alle Jurisdictionalia haben, und doch einen Landes-Fürsten in illa qualitate, wie er angegeben werden will, erkennen und gehorsamen, da es doch sonst heist, quod nemo quis simul possit esse ingenuus, vel libertinus & servus. So wenig nun auch aus des Pfalz-Graff Friedrichs resolution die Landsässerey uns aufzuheben seyn wird, also noch weniger wird solches aus denen Lehen-Brieffen und Reversen, welche denen Gan-Erben ante & post tempora Friderici respective gegeben, und von ihnen hingegen ausgehändiget worden, zu bescheinigen seyn, davon, nemlich von Alten und Neuen, und von diesen eben diejenige Copiam welche der allhier anwesende Herr Cansler dem Carl Gottfried von Siech ohnlängsten überschicket, wir hieben Copias sub K. L. M. N. den Actis beybringen, darinnen kein Wort der Landsässerey gedacht wird; wann dann in dem Kauf-Brief und des Pfalz-Graff Friedrichs resolution das Wort Landes-Fürst keinen andern Verstand als Domini Feudi haben kan, und sonst in den alten und neuen Lehen-Brieffen und Reversen desselben gar nicht erwehnet wird, so folget vor sich selbst, wann

1649.
Sept.

1649.
Sept.

wann ein Gan-Erbe die Belehnung überkommt, und darauf das Juramentum ab-
leget, daß solches nicht homagium, sondern ein blosses Vasallagium seye; welches
mit denen Confirmationibus des Kauff-Briefs, die zu selbigem geschrieben seyn, als
Pfalz-Graffen Philipps, Ludwigs, Otto Heinrich und Friedrich, auch anderer besitzet
wird, darinnen diese Herren Pfalz-Graffen sich nur als Lehen-Herren, und hin-
gegen die Gan-Erben ihre Lehen-Männer inticuliren, und des Wortes Landes-
Fürst gar nicht gedencken.

1649.
Sept.

Sechstens hat dem Herrn Cansler zu sagen gefallen, es hätten an dem Kayserl
Cammer-Bericht die Gan-Erben sich selbst für mediatos in dem angegeben, daß
sie sich auf die Regierung beruffen, und dardurch die remissiones causarum meh-
mahls erlangt; Dazu wir noch dieses für den Herrn Cansler allegiren wollen, daß
Pfalz-Graff Friedrich in obiger resolution sich auch dieses bedinget, daß sie nicht
zugeben könnten, daß der Gan-Erben Advocati am Kayserlichen Cammer-Bericht
geschrieben, daß sie als Gan-Erben dem Reich ohne Mittel unterworfen wären; Als
lein dieses alles macht auch noch keine Landsässerey, dann solchergestalt müste ein
Stand des andern, respectu seiner Austrags Richter, Landsass; als zum Exempel hie-
sige Stadt der Stadt Weissenburg und Winnsheim subject und unterthänig, ja wie
etliche Politici schreiben, daß der Römische Kayser vor Pfalz zu conveniren, Ih-
ro Majestät auf solche Weise der Pfalz Landsass und Unterthan seyn, wel-
ches niemand sagen wird, nam licet quis coram aliquo forum fortiatur ejus
tamen subditus non est. Und eine solche Beschaffenheit hat es auch mit de-
nen Gan-Erben, welche vor Pfalz in prima instantia stehen, ex conventione
speciali, und als Vasalli in causis ihrer Lehenbaren Herrschaft und in Sa-
chen die ursprünglich von derselben herrühren, wie die Worte im Kauff Brief
verlauten, id est in feudo.

Noch mehrers und fürs Siebende so hat der Herr Cansler auch darauf sich be-
zogen, daß von Urtheil, welche von denen Gan-Erben gesprochen, an die Hoch-
löbliche Regierung nach Amberg appelliret und provociret werde, nun wird zwar
solches regulariter pro nota Superioritatis unterweilen gehalten, allein hat selbis
ges auch seinen Absas, und geschiehet mehrmahlen, daß ad alium quam Dominum
territorii appelliret werde, als Beyland von Böhmen, ausser solchem Reich, an
das Erz-Stift Magdeburg geschehen, wie so es vordröhen, ex Rutger Ruland,
Ziegler & aliis gleich so balden bescheiniget werden könte; den ganz unvergreifflichen
und ganz ungestandenen Fall aber gesehet, es könte aus solcher circumstantia eine
subjectio geschlossen werden, so wäre doch selbige nicht totalis & talis qualis est
in Landsassis, und weiß man wohl bekannten Rechten nach, quod quis in aliquo
possit esse subjectus, in reliquis liber maneat, dergleichen viel Städte des Reichs
nahmhafft gemacht werden könten, wann sie nicht vorhero bekant wären.

Nächst diesem und fürs Achte so hat der Herr Cansler dieses hergebracht, daß
von der Hochlöblichen Regierung Amberg aus, allerhand Kirchen Gebete gemacht,
denen Gan-Erben überschicket, auch Kirchen-Visitationes verordnet worden
seyn sollen. Nun seynd sie solches geschehen zu seyn nicht in Abrede, es ist aber
auch dieses wahr, daß sie selbige nicht angenommen, die Kirchen-Visitationes nicht
zugelassen, sondern darwieder protestirt, bis endlich Pfalz Graff Friedrich sich der
Visitation in obiger Erklärung J. im Jahr 1598. begeben hat. Endlichen was sich
die Gan-Erben im Jahr 1642. da Ihro Chur-Fürstl. Durchlauchten die Herrschaft
taliter qualiter ihnen wiederum eingeräumet, sich verobligiret, oder was sie bekant
und von sich geschrieben haben sollen, davon wären viel Worte und zwar von sol-
cher Zeit zu machen, da schwarz weiß heißen müssen, allein weilen dergleichen Sa-
chen, die intra hos motus bellicos vorgegangen, per pacificationem aufgeset-
bet, cassiret und annulliret worden, so wird solches damit abgefertiget.

Wollen

1649.
Sept.

Wollen also wir uns dienstlich versehen haben, man werde uns bey so gestalten Sachen für keine Landfassen erkennen, noch dasjenige was Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten einbringen lassen, und etwan einen andern Verstand hat, oder aus denen Scripturen, welche wieder uns zur Landfässerey Besland angesponnen, aber jedesmahls von uns widersprochen worden, gezogen werden, attendiren, sondern weilen solches alles zu weiterer Ausführung an seinen gebührenden Ort ad petitorium gehörig ist, selbiges dahin verweisen, immittelst aber, und dieweilen das factum possessionis bekantlich, uns restituiren, immassen in jüngstem von denen Herren Ständen des Reichs aufgerichteten Interims-Recessu ausdrücklich versehen, daß die gravati aus dem Instrumento Pacis, nach desselben gesetzter norma universali terminorum a quo, regulis item tam generalibus quam specialibus obpartheyisch, unaufhaltlich, und ohne Ansehung der Person, Religion und jurium petitorii, doch mit Vorbehalt desselben, ohne einige exception, wie die Mahmen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, ulus, observantia & exercitii, restituiret werden sollen. Welcher disposition zu genießen wir uns getrösten: Wollen Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten so dann in petitorio die Landfässerey behaupten, wird man sich dis Orts zu verantworten wissen.

1649.
Sept.

Gelanget hierauf an die Hochgeehrte Herren Subdelegatos unfer unterdienstliches Bitten, demnach von diesem puncto Restitutionis in Ecclesiasticis, unsere übrige gravamina alle fast dependiren, oder doch allbereit in denen jüngst-producirten Documentis begriffen seyn, welche so dann nach dessen Erörterung leichtlich decidiret werden können; Also und dieweilen mit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten wir im petitorio wie Eingangß gemeldet, ratione der Landfässerey, uns nicht einzulassen begehren, sondern dieses jetzt-erzehlte nur pro meliori informatione, um dadurch zu bescheinigen, daß es Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten noch an viel zu Behauptung der Universal-Superiorität, über uns ermangele, und daß wir keine Landfassen, auch also unter dem Art. 4. §. & primo quidem es werde gleich derselbe einstmahlen declariret, wie es immer seyn mag, nicht begriffen seyn, angeführet haben wollen; Die geruhen großgünstig der Kayserlichen Commission, dem Instrumento Pacis, Kayserl. Edicten, und arctiori modo procedendi gemäß in possessorio uns zu entscheiden, und in Ecclesiasticis zu restituiren, massen wir dann in eventum hierüber submittiret, und an statt Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten den Herrn Canslern zu gleicher submission anzuhalten, oder in concumaciam zu verfahren, gebühlich sollicitiret haben wollen.

Zu derer Herren Subdelegatorum beharrlichen Gunsten, nächst offerirung unserer willigen Dienste uns auf das beste empfehlende.

Mit Vorbehalt aller fernern
Nothdurfft.

§. XVII.

Der Stadt
Erfurt Ver-
schwörung
gegen die
Kayserliche
Commission
in Causa
Chur-Mähns
contr. Erfurt
in puncto Re-
stitutionis.

Ad instantiam des Chur-Fürstens zu Mähns contra die Stadt Erfurt, hatten Ihre Kayserl. Majestät eine Commission auf Bamberg und Würtemberg in puncto Restitutionis, erkannt, Innhalt Commissorii sub N. I. Der Rath zu Erfurt aber erachtete sich dadurch in verschiedene Wege gravirt zu seyn, sonderlich daß ihm das Jus Connominandi, gegen den Friedens-Schluß, dadurch benommen, auch die paritas Religionis, da der Kayserl. Cammer-Gerichts-Fiscalis, als